



Leitfaden für Meldungen

Besondere Vorkommnisse beim Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 12 StrISchG

Die Meldungen über ein besonderes Vorkommnis (BV) beim Umgang mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen sollen stichwortartig Angaben über Art (Versagen sicherheitstechnischer Einrichtungen, Brand, Überschwemmung, Explosion, Diebstahl etc.), Ort und Zeitpunkt des BV enthalten. Im Einzelnen richtet sich der Inhalt der erforderlichen Meldung nach dem Umfang des BV.

Hilfreich kann hierbei die Nutzung des nachfolgenden Fragekataloges sein.

1 BV beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

- Welche Radionuklide und welche Aktivitäten sind beteiligt?
- Wurden radioaktive Stoffe freigesetzt?
- Wenn ja:
 - Ist die Freisetzung lokalisiert auf einen bestimmten Raum oder besteht die Möglichkeit bzw. der Verdacht einer Kontamination der allgemeinen Umwelt (Luft, Wasser, Boden)?
 - Wurden radioaktiven Stoffe von beteiligten Personen inkorporiert oder besteht die Möglichkeit bzw. der Verdacht?
- Wurden beteiligte Personen einer erhöhten externen Strahlenbelastung ausgesetzt?
- Handelt es sich bei den Angaben um Vermutungen oder werden sie auf Messungen gestützt?
- Wenn Messungen: Wer hat die Messungen durchgeführt? Welche Messgeräte kamen zum Einsatz? Was sind die Messergebnisse?

2 BV beim Umgang mit umschlossen radioaktiven Stoffen

- Um welches Radionuklid und um welche Aktivität handelt es sich?
- Besteht eine sichtbare Beschädigung der Umhüllung?
- Wenn ja:
 - Wurden radioaktive Stoffe freigesetzt?
- Wenn ja:
 - Ist die Freisetzung lokalisiert auf einen bestimmten Raum oder besteht die Möglichkeit bzw. der Verdacht einer Kontamination der allgemeinen Umwelt (Luft, Wasser, Boden)?
 - Wurden radioaktiven Stoffe von beteiligten Personen inkorporiert oder besteht die Möglichkeit bzw. der Verdacht?
- Wurden beteiligte Personen einer erhöhten externen Strahlenbelastung ausgesetzt?
- Handelt es sich bei den Angaben um Vermutungen oder werden sie auf Messungen gestützt?
- Wenn Messungen: Wer hat die Messungen durchgeführt? Welche Messgeräte kamen zum Einsatz? Was sind die Messergebnisse?

Jede Meldung sollte auch eine Beurteilung der Gefahrenlage sowie eine Einstufung der Relevanz des Ereignisses beinhalten. Hierbei muss deutlich zum Ausdruck kommen, wer warum die Beurteilung vertritt und welche Soforthilfemaßnahmen bereits eingeleitet und nach der Meinung des Meldenden noch erforderlich sind.

Als Meldeweg gilt entsprechend den Bescheidsauflagen, dass bei Vorkommnissen gem. § 72 Abs. 3 StrlSchG, §§ 107, 108 bzw. 167 und 168 StrlSchV unverzüglich das Lagezentrum im Bayer. Staatsministerium des Innern (Ruf Nr. 089/2192-20) und gegebenenfalls die nächste Polizeidienststelle zu verständigen ist. Das Lagezentrum leitet Meldungen u.a. an die Rufbereitschaft des LfU weiter. Dem LfU ist umgehend schriftlich Mitteilung zu machen. Hierbei ist das beiliegende Formblatt zu verwenden.

Formblatt zur Dokumentation des Verfahrensablaufs bei besonderen Vorkommnissen (BV) beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und bei der Beförderung

Angaben zur meldenden Stelle/zur meldenden Person				
Name, Vorname:				
Tel. Erreichbarkeit während des BV:				
E-Mail-Adresse:				
Ferngespräche, Information/Beteiligung Dritter				
Nr.	Datum	Uhrzeit	Gesprächspartner/Behörde	Tel.-Nr.
1				
2				
3				

Sachverhalt

BV bei (Firma, Institut ...):

Ort Landkreis:

Datum/Uhrzeit (Eintritt des BV):

Dauer des BV:

Schaden (Verletzte):

Hilfsorganisation(en) vor Ort:

Ablauf/Ursache:

Fortsetzung gegebenenfalls auf der Rückseite

Veranlasste Sofortmaßnahmen:

Fortsetzung gegebenenfalls auf der Rückseite

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Abteilung Strahlenschutz

Bildnachweis:

LfU

Stand:

Januar 2019

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.